

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

3. Mai 2006

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Tagesordnung 16. Sitzung des Kreistages des LK Stendal	79
- Veröffentlichung der Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Schönhausen/E.	79
- Öffentliche Bekanntmachung	80
- Bekanntmachung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die beantragte Grundwasserförderung in den Gemarkungen Schernebeck und Uchtdorf	82
2. Stadt Stendal - Planungsamt	
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.22/05 „III. Erweiterung Johanniter-KH“	82
- Bebauungsplan Nr.47/04 „Galgenberg-III. Bauabschnitt mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV)“	83
- Öffentliche Bekanntmachung, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	83
3. Stadt Havelberg	
- Haushaltssatzung der Stadt Havelberg	84
4. Vgem. Bismark-Kläden	
- 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Berkau	84
- 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Kläden zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden; Unterhaltungsverbände Milde-Biese und Uchte.....	84
- 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Garlipp zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Milde-Biese	85
5. Vgem. Seehausen/A.	
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Vgem. Seehausen/A. einschließlich der Genehmigung des LK Stendal.....	85
6. Vgem. Tangerhütte-Land	
- 2. Änderungssatzungen der Hauptsatzungen der Gemeinden Cobbel und Hüselsitz mit den beiliegenden Genehmigungsverfügungen sowie der	
1. Änderungssatzung zur Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Tangerhütte.....	86/87
- Bekanntmachung der Haushaltsrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Lüderitz	87
- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Uetz mit der beiliegenden Genehmigungsverfügung	87
- Tagesordnung der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Vgem. Tangerhütte-Land.....	88

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 16. Sitzung des Kreistages des Landkreises Stendal

am: 11. Mai 2006
 Beginn: 17.00 Uhr
 Ort: Sitzungssaal Stendal im Neubau des Landratsamtes Stendal,
 Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 02.: Einwohnerfragestunde
- Punkt 03.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung
- Punkt 04.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 14. Sitzung des Kreistages Stendal am 30.03.2006
- Punkt 05.: Wahl der/des 1. Beigeordneten des Landkreises Stendal
- Punkt 06.: Drucksache Nr. 246 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2006 sowie Weiterführung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
- Punkt 07.: Drucksache Nr. 239 - Standortverlagerung der Schule mit Ausgleichsklassen von Bellingen nach Tangermünde
- Punkt 08.: Drucksache Nr. 247 - Nachtragsfortschreibung der Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für die Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 für den Landkreis Stendal - Änderung des Schuleinzugsbereiches Gemeinde Neuermark-Lübars
- Punkt 09.: Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 10.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 14. Sitzung des Kreistages Stendal am 30.03.2006
- Punkt 11.: Drucksache Nr. 164/2 - Verkauf eines Grundstückes in Kamern
- Punkt 12.: Anfragen und Hinweise

gez. Lothar Riedinger
 Vorsitzender des Kreistages Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

- Der Landrat -

Die Genehmigungsurkunde zum Wappen und der Flagge der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 30.03.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr.: 8 vom

19.04.2006, wird hiermit für ungültig erklärt.
 Stendal, den 24.04.2006

Jörg Hellmuth



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Genehmigung des Wappens und der Flagge der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA, erhält die Gemeinde Schönhausen (Elbe) gemäß Antrag die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens.

Blasonierung: **In Blau ein von drei silbernen Eichenblättern bewinkeltes goldenes Kleeblatt**

Die Farben der Gemeinde sind: - abgeleitet von Hauptmotiv und Schildfarben -
Silber (Weiß) / Blau

Weiterhin erteile ich auf Antrag der Gemeinde Schönhausen (Elbe) die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

Die Flagge ist weiß-blau (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindegewappen belegt.

Die bildliche Darstellung des Wappens und der Flagge sind als Anlage beigelegt und Bestandteil dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

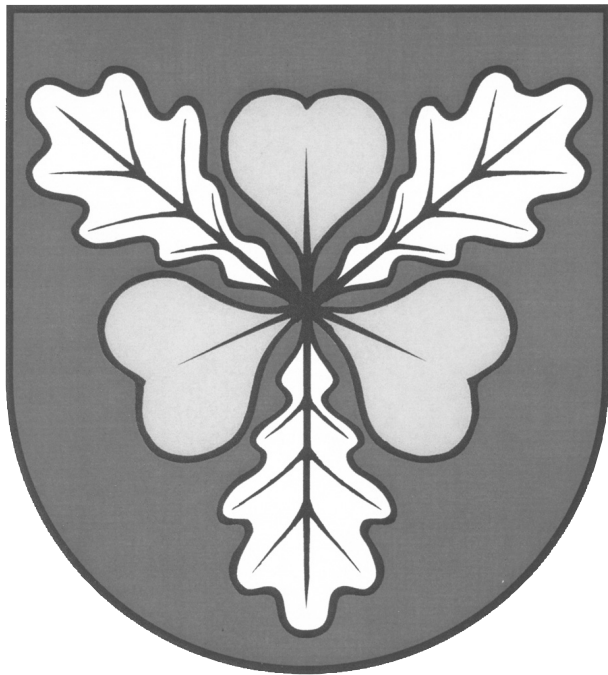
Gegen diese Entscheidung können Sie nach Bekanntgabe innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stendal, den 24.04.2006

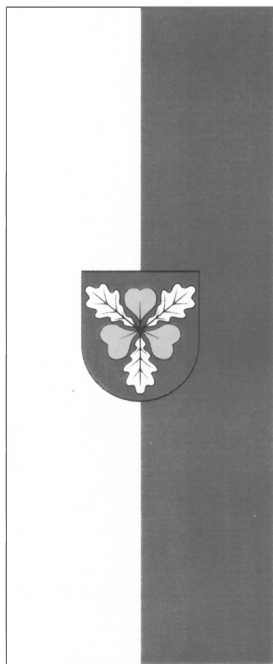
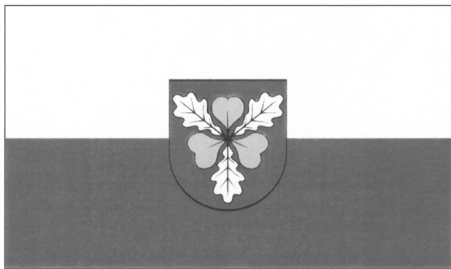
Jörg Hellmuth



Anlage 1 zur Genehmigungsverfügung vom 24.04.2006 zu Wappen und Flagge der Gemeinde Schönhausen (Elbe)



Anlage 2 zur Genehmigungsverfügung vom 24.04.2006 zu Wappen und Flagge der Gemeinde Schönhausen (Elbe)



Öffentliche Bekanntmachung an die Eigentümer der jagdbezirksfreien Flächen in den Fluren 17, 18 und 19 in der Gemarkung Havelberg

Durch das Entstehen der Eigenjagd des Landes Sachsen-Anhalt Stremel II zum 01.04.2003 und dem Bestehen des BVVG-Eigenjagdbezirkes Gut Müggenbusch sind jagdbezirksfreie Flächen entstanden.

Weiterhin sind zum 01.04.2006 kraft Gesetz zwei Eigenjagden Gut Müggenbusch I und Gut Müggenbusch II des Herrn Hark Arfsten entstanden.

Somit ist der Flächenzusammenhang des Jagdbogens III der Jagdgenossenschaft Havelberg in den Fluren 17, 18 und 19 nicht mehr gegeben.

Die Angliederung von Amts wegen macht sich erforderlich.

Auf der Grundlage des § 5 (1) Bundesjagdgesetz sowie der § 5 und 6 Landesjagdgesetz (LJagdG) i.V.m. den Ausführungsbestimmungen (AB LJagdG) zu § 5 BJagdG ergeht folgende Angliederungsverfügung:

1. Die in der Anlage aufgeführten Grundflächen werden dem Eigenjagdbezirk des Landes Sachsen-Anhalt Stremel II angegliedert.
2. Die Angliederungsverfügung gilt ab Bekanntmachung auf Dauer und wird auf Widerruf erlassen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Verfügung mit der Begründung kann während der Sprechzeiten des Landkreises im Gebäude des Landkreises Stendal, untere Jagdbehörde, Wendtstraße 30 in 39576 Stendal, eingesehen werden.

Der Landrat

Jörg Hellmuth



Eigenjagdbezirk Stremel II

Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Flurstücksgröße in ha
Havelberg	150261	17	38	11,1370
Havelberg	150261	17	96/66	0,2760
Havelberg	150261	17	96/62	1,7790
Havelberg	150261	17	156/84	0,4929
Havelberg	150261	17	75/1	2,0599
Havelberg	150261	17	94/61	2,3370
Havelberg	150261	17	82/1	3,5800
Havelberg	150261	17	78/1	2,5800
Havelberg	150261	17	189/87	0,1179
Havelberg	150261	17	142/80	0,7644
Havelberg	150261	17	139/56	3,3705
Havelberg	150261	17	93/61	1,9950
Havelberg	150261	17	92/61	1,9530
Havelberg	150261	17	91/61	1,5290
Havelberg	150261	17	90/61	2,1420
Havelberg	150261	17	89/61	1,9640
Havelberg	150261	17	43/1	11,5235
Havelberg	150261	17	195/91	9,1887
Havelberg	150261	18	3	0,1800
Havelberg	150261	18	9	1,7860
Havelberg	150261	18	10	3,9060
Havelberg	150261	18	12	1,4800
Havelberg	150261	18	21	1,6940
Havelberg	150261	18	22	0,7490
Havelberg	150261	18	23	0,9660
Havelberg	150261	18	24	1,7270
Havelberg	150261	18	25	3,7330
Havelberg	150261	18	26	2,0190
Havelberg	150261	18	38	0,5540
Havelberg	150261	18	144/13	0,9933
Havelberg	150261	18	145/15	0,1070
Havelberg	150261	18	147/15	0,4248
Havelberg	150261	18	148/31	0,1803
Havelberg	150261	18	150/31	0,5821
Havelberg	150261	18	151/32	0,4177
Havelberg	150261	18	153/32	1,7855
Havelberg	150261	18	157/34	0,4085
Havelberg	150261	18	170/40	2,6494
Havelberg	150261	18	172/41	2,6202
Havelberg	150261	18	174/42	2,1523
Havelberg	150261	18	176/43	2,1003
Havelberg	150261	18	178/44	1,2040
Havelberg	150261	18	184/47	2,1796
Havelberg	150261	18	198/54	2,4514
Havelberg	150261	18	200/55	2,6290
Havelberg	150261	18	204/57	2,6380
Havelberg	150261	19	64	9,9600
Havelberg	150261	19	55	1,1360
Havelberg	150261	19	56	1,1390
Havelberg	150261	19	57	1,1390
Havelberg	150261	19	58/1	2,2020
Havelberg	150261	19	60	0,9910
Havelberg	150261	19	61	0,9420

Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Flurstücksgröße in ha
Havelberg	150261	19	62	0,9930
Havelberg	150261	19	63	0,9600
Havelberg	150261	19	65	0,9630
Havelberg	150261	19	66	1,0110
Havelberg	150261	19	67	0,2350
Havelberg	150261	19	116	0,1890
Havelberg	150261	19	117/69	0,5646
Havelberg	150261	19	119/69	1,0574
Havelberg	150261	19	120/70	0,5012
Havelberg	150261	19	122/70	1,0582
Havelberg	150261	19	123/71	0,5410
Havelberg	150261	19	125/71	1,0608
Havelberg	150261	19	126/72	0,5257
Havelberg	150261	19	128/72	1,1098
Havelberg	150261	19	129/73	0,4493
Havelberg	150261	19	131/73	1,1152
Havelberg	150261	19	132/74	0,4480
Havelberg	150261	19	134/74	1,0710
Havelberg	150261	19	135/75	0,4431
Havelberg	150261	19	137/75	0,9629
Havelberg	150261	19	138/76	0,4959
Havelberg	150261	19	140/76	0,9019

Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Flurstücksgröße in ha
Havelberg	150261	19	47	1,3840
Havelberg	150261	19	48	1,3860
Havelberg	150261	19	49	1,2890
Havelberg	150261	19	50	1,2280
Havelberg	150261	19	51	1,2130
Havelberg	150261	19	52	1,2120
Havelberg	150261	19	53	1,2310
Havelberg	150261	19	54	1,1340
Havelberg	150261	22	82	0,6805
Havelberg	150261	22	83	0,6867
Havelberg	150261	22	84	0,6435
Havelberg	150261	22	85	0,6915
Havelberg	150261	22	86	0,6843
Havelberg	150261	23	23	0,8432
Havelberg	150261	23	29	0,6720
Havelberg	150261	23	30	0,7062
Havelberg	150261	23	31	0,6900
Havelberg	150261	23	32	0,6669
Havelberg	150261	23	33	0,2220
Havelberg	150261	23	34	0,7452
Havelberg	150261	23	66	0,5840
Havelberg	150261	23	67	1,8287
Havelberg	150261	23	68	0,5708
Havelberg	150261	23	69	0,5872
Havelberg	150261	23	70	0,6071
Havelberg	150261	23	71	0,1110
Havelberg	150261	23	72	0,9126
Havelberg	150261	23	73	0,9580
Havelberg	150261	23	74	1,0625
Havelberg	150261	23	75	0,0080
Havelberg	150261	23	76	0,5114
Havelberg	150261	23	77	0,4892
Havelberg	150261	23	78	0,4892
Havelberg	150261	23	79	0,4892
Havelberg	150261	23	80	0,4897
Havelberg	150261	23	81	0,4914
Havelberg	150261	23	82	0,4925
Havelberg	150261	23	83	0,4925
Havelberg	150261	23	84	0,4940
Havelberg	150261	23	85	0,5004
Havelberg	150261	23	86	0,7110
Havelberg	150261	23	87	0,7432
Havelberg	150261	23	88	0,7655
Havelberg	150261	23	89	0,7585
Havelberg	150261	23	90	0,7922
Havelberg	150261	23	91	0,7894
Havelberg	150261	23	92	0,8071
Havelberg	150261	23	93	0,8145
Havelberg	150261	23	94	0,8215
Havelberg	150261	23	95	0,8289
Havelberg	150261	23	96	0,8374
Havelberg	150261	23	97	0,8417
Havelberg	150261	23	98	0,1229
Havelberg	150261	23	99	0,5211
Havelberg	150261	23	100	0,8251
Havelberg	150261	23	101	0,2170
Havelberg	150261	23	102	0,1326
Havelberg	150261	23	103	1,7529
Havelberg	150261	23	104	0,3242
Havelberg	150261	23	105	0,7393
Havelberg	150261	23	106	0,2513
Havelberg	150261	23	107	0,7925
Havelberg	150261	23	108	0,0256

87,1188

Öffentliche Bekanntmachung an die Eigentümer der jagdbezirksfreien Flächen in den Fluren 19, 22 und 23 in der Gemarkung Havelberg

Durch das Entstehen der Eigenjagd des Landes Sachsen-Anhalt Stremel II zum 01.04.2003 und dem Bestehen des BWG-Eigenjagdbezirkes Gut Müggenbusch sind jagdbezirksfreie Flächen entstanden.

Weiterhin sind zum 01.04.2006 kraft Gesetz zwei Eigenjagden Gut Müggenbusch I und Gut Müggenbusch II des Herrn Hark Arfsten entstanden.

Somit ist der Flächenzusammenhang des Jagdbogens III der Jagdgenossenschaft Havelberg in den Fluren 19, 22 und 23 nicht mehr gegeben.

Die Angliederung von Amts wegen macht sich erforderlich.

Auf der Grundlage des § 5 (1) Bundesjagdgesetz sowie der § 5 und 6 Landesjagdgesetz (LJagdG) i.V.m. den Ausführungsbestimmungen (AB LJagdG) zu § 5 BJagdG ergeht folgende Angliederungsverfügung:

1. Die in der Anlage aufgeführten Grundflächen werden den Eigenjagdbezirken des Herrn Hark Arfsten angegliedert.
2. Die Angliederungsverfügung gilt ab Bekanntmachung auf Dauer und wird auf Widerruf erlassen.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Verfügung mit der Begründung kann während der Sprechzeiten des Landkreises im Gebäude des Landkreises Stendal, untere Jagdbehörde, Wendtstraße 30 in 39576 Stendal, eingesehen werden.

Der Landrat

Jörg Hellmuth



GUT Müggenbusch I

Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Flurstücksgröße in ha
Havelberg	150261	19	16	1,4470
Havelberg	150261	19	17	1,5210
Havelberg	150261	19	18	1,4860
Havelberg	150261	19	19	1,6590
Havelberg	150261	19	21	1,9690
Havelberg	150261	19	24	1,5320
Havelberg	150261	19	25	1,7950
Havelberg	150261	19	26	1,7010
Havelberg	150261	19	27	1,6370
Havelberg	150261	19	28	0,2830
Havelberg	150261	19	29	2,2650
Havelberg	150261	19	30	0,2320
Havelberg	150261	19	31	1,4330
Havelberg	150261	19	32	1,4680
Havelberg	150261	19	33	1,6750
Havelberg	150261	19	34	1,8050
Havelberg	150261	19	35	1,5700
Havelberg	150261	19	36	1,3480
Havelberg	150261	19	37	1,4790
Havelberg	150261	19	38	1,5110
Havelberg	150261	19	39	1,6570
Havelberg	150261	19	40	1,6110
Havelberg	150261	19	41	1,5010
Havelberg	150261	19	42	1,3590
Havelberg	150261	19	43	1,4430
Havelberg	150261	19	44	1,4450
Havelberg	150261	19	45	1,4450
Havelberg	150261	19	46	1,4480

GUT Müggenbusch II

Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Flurstücksgröße in ha
Havelberg	150261	19	85	1,2640
Havelberg	150261	19	86	1,2050
Havelberg	150261	19	87	1,1900
Havelberg	150261	19	88	1,1180
Havelberg	150261	19	91	1,1540
Havelberg	150261	19	92	0,1510
Havelberg	150261	19	98	1,7330
Havelberg	150261	19	99	2,0470
Havelberg	150261	19	100	1,8310
Havelberg	150261	19	103	1,2790
Havelberg	150261	19	104	1,3570
Havelberg	150261	19	105	1,5370
Havelberg	150261	19	106	1,7650
Havelberg	150261	19	107	1,9170
Havelberg	150261	19	108	1,8590
Havelberg	150261	19	111/1	1,1660
Havelberg	150261	19	111/2	1,1270
Havelberg	150261	19	111/3	0,1020
Havelberg	150261	19	111/4	0,6992
Havelberg	150261	19	111/5	0,6868
Havelberg	150261	19	112	1,9280

Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Flurstücksgröße in ha
Havelberg	150261	19	113	1,8510
Havelberg	150261	19	114	3,7940
Havelberg	150261	19	115	4,9280
Havelberg	150261	19	116	0,1890
Havelberg	150261	19	144/78	0,4648
Havelberg	150261	19	147/79	0,3582
Havelberg	150261	19	150/80	0,3065
Havelberg	150261	19	152/80	0,9868
Havelberg	150261	19	158/82	1,0686
Havelberg	150261	19	161/83	1,1656
Havelberg	150261	19	164/84	1,1563
Havelberg	150261	19	162/84	0,1291
Havelberg	150261	19	167/94	1,5019
Havelberg	150261	19	169/96	1,7144
Havelberg	150261	19	170/94	1,2091
Havelberg	150261	22	220	0,7073
Havelberg	150261	22	221	0,5181
Havelberg	150261	22	222	1,3185
Havelberg	150261	22	223	0,7728
Havelberg	150261	22	225	1,9380
Havelberg	150261	22	226	2,0599
Havelberg	150261	22	231	3,1257
Havelberg	150261	22	253	1,9980
Havelberg	150261	22	260	1,6264
				62,0040

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I. Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I. Nr. 1794) i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) und die Anpassung des Landesrechts vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47/02), geändert durch § 70 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454)

über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Folgendes Vorhaben wurde beantragt:

Antrag vom Antragsteller	Antrag auf	Brunnenstandorte
Änderungsantrag vom 13.04.2006	Wasserverband Stendal-Osterburg Am Bültgraben 5 39606 Osterburg	Gemarkung Schernebeck
	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus insgesamt 8 Bohrbrunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung im derzeitigen und zukünftigen Versorgungsgebiet Q a = 1 569 500 m³/a	Brunnen 1 Flur 8 Flurstück 3 Brunnen 2 Flur 8 Flurstück 3 Brunnen 3 Flur 8 Flurstück 109 Brunnen 4 Flur 8 Flurstück 109 Brunnen 5 Flur 8 Flurstück 119 Brunnen 6 Flur 8 Flurstück 56/50 Gemarkung Uchtdorf Brunnen 7 Flur 7 Flurstück 1 Brunnen 8 Flur 7 Flurstück 3

Bei der beantragten Fördermenge von Q a = 1 569 500 m³/a handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.3.1 der Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 UVPG LSA.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA wurde die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 UVPG LSA durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für die beantragte Grundwasserförderung in der Größenordnung von bis zu Q a = 1 569 500 m³/a keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlaglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG LSA aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Hinweis:
Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 18.04.2006

Jörg Hellmuth
Landrat



Stadt Stendal - Planungsamt

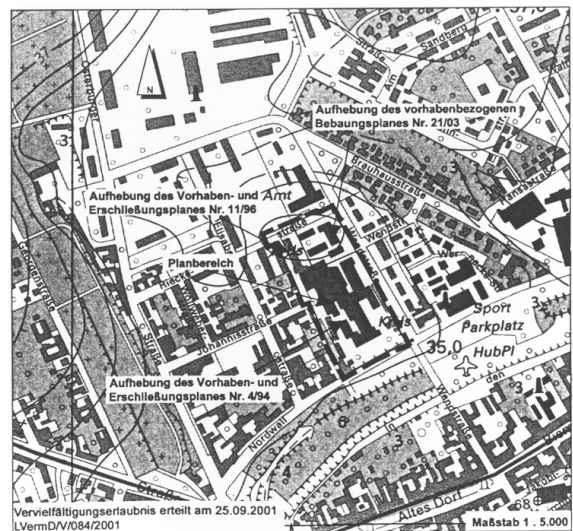
Bauleitplanung der Stadt Stendal Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ hier: In-Kraft-Treten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 24.04.2006 gemäß § 10 Baugesetzbuch sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ als Satzung beschlossen.

Das diesem Satzungsbeschluss zugrunde liegende Plangebiet befindet sich in der Flur 50 und 51 der Gemarkung Stendal, westlich der Wendstraße und hat eine Gesamtgröße von ca. 2,4 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 36/9 der Flur 51 und deren Verlängerung nach Westen über das Flurstück 77,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 86 der Flur 51 und die westliche Grenze des Flurstückes 1 der Flur 55
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 69 der Flur 50 und
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 42 und 40 der Flur 50 und die südliche bzw. westliche Grenze des Flurstückes 36/2, weiter auf der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 36/9 Richtung Westen, der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 67 und 36/9 und der Verlängerung dieser um ca. 4,5 m Richtung Norden (siehe Übersichtsplan)



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan überplant die Flächen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4/94 „Johanniter-Krankenhaus“ einschließlich der 1. Änderung hierzu, des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 11/96 „Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ teilweise und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“. Mit In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ wird die Gültigkeit der genannten, bestehenden Bauleitpläne ganz oder teilweise aufgehoben.

Gemäß § 10 Baugesetzbuch wird der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ bekanntgemacht. Die Planunterlagen nebst Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden im Planungsausschuss der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414).
Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bedingungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.
Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.
Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn a) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei der Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von der Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
b) die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB
Danach sind unbeachtlich

a) die beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,

b) die beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 und

c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ als Satzung in Kraft.



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

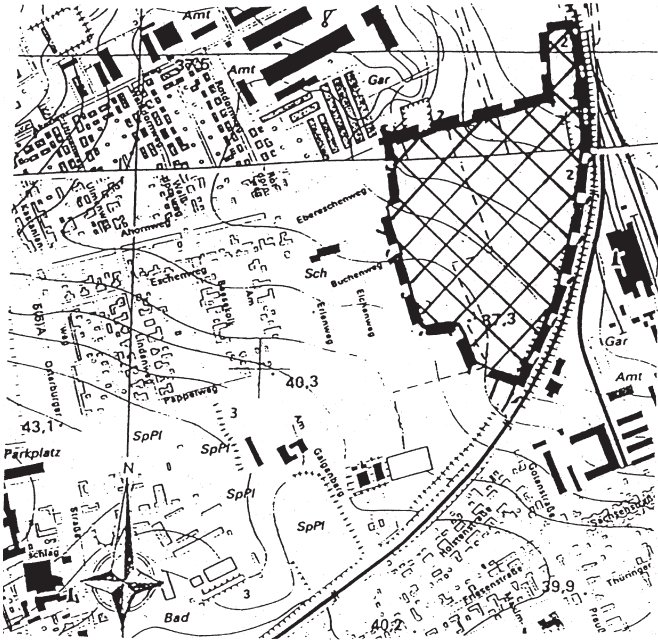
Stendal, den 03.05.2006

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV) hier: In-Kraft-Treten der Satzung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 den Bebauungsplan Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der vor dem 20.06.2004 geltenden Fassung sowie gemäß §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 16/23 und 95
- im Nordosten durch einen ca. 100 m langen und ca. 25 m breiten Korridor (Teil des Flurstückes 95), der, an der nördlichen Grenze des Flurstückes 6/1 beginnend, in nördliche Richtung verläuft
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 2 (Bahnlinie der Strecke Stendal-Wittenberge) - im Süden durch Teilbereiche der städtischen Flurstücke 8/1 und 235, die gleichzeitig die nordöstliche Gebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 42/03 „Galgenberg - II. Bauabschnitt“ bilden
- im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 32 - 34, 55 - 58, 123, 126, 127, 202, 207 und 212 sowie durch Teilbereiche von Flurstück 235 (Straßenfläche), die gleichzeitig die östliche Gebietsgrenze der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37/98 „Galgenberg - An der Schule“ bilden.



Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV)
Kartengrundlage: Auszug aus topographischen Karte 1:10.000, Blatt Nr. N-32-132-B-a-2, B-a-4, 2001
Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt; Vervielfältigungserlaubnis vom 25.09.2001, AZ.: LVermD/V/084/2001

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV) bekannt gemacht. Die Planun-

terlagen mit Begründung werden im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestr. 34 - 36, 1. Obergeschoss, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), ber. BGBl. 2998/S. 137 in der vor dem 20.06.2004 gültigen Fassung.

Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Bindungen für Bepflanzungen, Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

a) die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung von § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 BauGB die Voraussetzung für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach § 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihres Entwurfes unvollständig ist;

c) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB. Danach sind unbeachtlich

a) Verletzungen der unter 2 a) und 2 b) dieser Hinweise (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 3 a) innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 3 b) innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 47/04 „Galgenberg - III. Bauabschnitt“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV) als Satzung in Kraft.



Stendal, den 03.05.2006
Tag der Bekanntmachung

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Ortsumgebung Stendal-Süd B 188n Landkreis Stendal Verfahrensnummer: SDL 7/0405/01

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Flurbereinigungsverfahren Stendal-Süd werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Die gemäß § 32 FlurbG vorgeschriebene Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung erfolgte vom 12.01.2005 bis 26.01.2005 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in Stendal. In Anhörungsterminen am 27.01.2005 und 28.01.2005 in Stendal wurden den Beteiligten die Ergebnisse erläutert.

Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postanschrift: Postfach 101432 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Stendal, den 30.03.2006

Im Auftrag

Kriese
Sachgebietsleiter



Stadt Havelberg

Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung i.V. mit § 93 des o.g. Gesetzes sowie der § 1ff der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.10.1991 hat der Stadtrat Havelberg in der Sitzung am 16.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 7.540.000 €
in der Ausgabe auf 8.260.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 4.270.000 €
in der Ausgabe auf 4.270.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 (ohne die Ortschaften Garz, Kuhlhausen, Warnau) wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

Havelberg, den, 16.03.2006

Vorsitzendes des
Stadtrates

Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 (2) und (3) GO ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) GO LSA vom 04.05. 2006 bis 12.05.2006 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300, öffentlich aus.

Havelberg, den 03.05.2006

Bürgermeister

Vgem. Bismark-Kläden

1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Berkau

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 30.12.2005 (GVBl. LSA S.808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Berkau in seiner Sitzung am 10. 04. 2006 folgende Änderung der Bekanntmachungssatzung vom 07. 11. 2005 beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

erhält folgende Fassung:

- Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Bürgerkurier, Amtliches Mitteilungs- und Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden.

- Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen.

Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismark, während der Dienststunden sowie im Gemeindebüro Berkau, Am Poritzer Weg 45 c, zu den üblichen Sprechzeiten.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Bürgerkurier hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berkau, den 10.04.2006

Reichhelm
Bürgermeister



Siegel

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Kläden zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden

- Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte -

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Kläden in seiner Sitzung am 13.04.2006 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Der § 2 – *Gebührengegenstand* – erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde hat für die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer nach Satzung der Unterhaltungsverbände Verbandsbeiträge an diese zu entrichten. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt bis zur Vorlage der konkreten Nachweise der Verbände betreffende Flurstücke. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehenden Kosten werden Gebühren erhoben.

Der § 3 – *Gebührenschildner* – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

Der § 5 – *Höhe der Gebühr* – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den durch die Unterhaltungsverbände festgesetzten Beiträgen.
Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschildner.

Als Gebührensatz werden festgesetzt:

für das Jahr 2006
für den Unterhaltungsverband Milde-Biese **6,50 Euro/ha**
für den Unterhaltungsverband Uchte **9,00 Euro/ha**

Der § 9 – *Fälligkeit und Erhebung der Gebühren* – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- Die Gebühr wird in Teilbeträgen am 15.05. mit der Hälfte sowie am 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kläden, den 13.04.2006

(Raatz)
Bürgermeister



7. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Schinne zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden

- Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte -

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalab-

gabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schinne in seiner Sitzung am 18.04.2006 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 3 – *Gebührenschnldner* – wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschnldner ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.


Der § 5 – *Höhe der Gebühr* – wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den durch die Unterhaltungsverbände festgesetzten Beiträgen.
Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschnldner.
Als Gebührensatz werden festgesetzt:
für das Jahr 2006
für den Unterhaltungsverband Milde-Biese **6,50 Euro/ha**
für den Unterhaltungsverband Uchte **9,00 Euro/ha**

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schinne, den 18.04.2006


(Alt)
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Schinne

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 (6) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 47) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schinne in seiner Sitzung am 18.04.2006 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Schinne beschlossen:

Artikel 1


Der § 3 (2) wird um folgenden Satz erweitert:

Auf Wunsch der Eltern können auch die Kinder mit Anspruch auf einen Halbtagsplatz im letzten Kindertagesstättenjahr vor der Einschulung ganztags betreut werden.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Schinne tritt am 02.05.2006 in Kraft.

Schinne, den 18.04.2006


(Alt)
Bürgermeisterin



5. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Schernikau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband Uchte -

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schernikau in seiner Sitzung am 25.04.2006 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 3 – *Gebührenschnldner* – wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschnldner ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

Der § 5 – *Höhe der Gebühr* – wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitrag.
Gebührenmaßstab ist die im Gemeindegebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschnldner.
Für das Jahr 2006 wird ein Gebührensatz von **9,00 Euro/ha** erhoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schernikau, den 25.04.2006


(Rohst)
Bürgermeisterin



5. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Gemeinde Garlipp zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband Milde-Biese -

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Garlipp in seiner Sitzung am 18.04.2006 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 3 – *Gebührenschnldner* – wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschnldner ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

Der § 5 – *Höhe der Gebühr* – wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem durch die Unterhaltungsverbände festgesetzten Beitrag.
Gebührenmaßstab ist die im Gemeindegebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschnldner.
Für das Jahr 2006 wird ein Gebührensatz von **6,50 Euro/ha** erhoben.

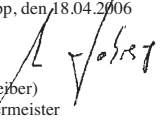
Der § 9 – *Fälligkeit und Erhebung der Gebühren* – wird wie folgt geändert:
Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr wird in Teilbeträgen am 15.05. mit der Hälfte sowie am 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Garlipp, den 18.04.2006


(Schreiber)
Bürgermeister



VGem. Seehausen/A.

Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Mit Datum vom 20.03.2006 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808)

die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 13.03.2006, Beschluss-Nr.: 06/04/02,

zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Änderungssatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark).


Jörg Helmuth



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) vom 24. 02. 2005

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. 12. 2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 13.03.2006 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 3 Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

„1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9 - 15 TVöD;“

2. § 7 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Verwaltungsgemeinschaft in den Entgeltgruppen 1 - 8 TVöD zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden, sowie über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Abs. 3 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.“

3. nach § 8 Gleichstellungsbeauftragte wird eingefügt:

„III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER DER MITGLIEDSGEMEINDEN

§ 9

Fragestunde des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden ab. Der Gemeinschaftsausschussvorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Fragesteller ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner der Mitgliedsgemeinden ist nach Angabe des Namens und der Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes oder den Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.“

4. III. ABSCHNITT wird zu:

„IV. ABSCHNITT FINANZIERUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT“

5. § 9 wird zu:

„§ 10 Grundlage der Umlagebemessung“

6. IV. ABSCHNITT wird zu:

„V. ABSCHNITT GEMEINSAMES VERWALTUNGSAMT“

7. § 10 wird zu:

„§ 11 Schriftverkehr“

8. § 11 wird zu:

„§ 12 Satzungen“

9. § 12 wird zu:

„§ 13 Schiedsstelle“

10. V. ABSCHNITT wird zu:

„VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN“

11. § 13 wird zu:

„§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen“

12. VI. ABSCHNITT wird zu:

„VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN“

13. § 14 wird zu:

„§ 15 Sprachliche Gleichstellung“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seehausen (Altmark), den 13.03.2006

A. Preuß
Leiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes



VGem. „Tangerhütte-Land“

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Cobbel

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 23.01.2006 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Cobbel vom 08.12.1998 beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in den öffentlichen Bekanntmachungstellen.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich ein Schaukasten in Cobbel am Scheunengiebel, Uetzer Straße 1.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Cobbel, Lindenstraße 24, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in dem in Abs. 2 genannten Schaukasten. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

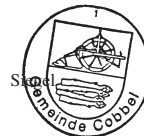
§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cobbel, den 23.01.2006

Karl-Heinz Papenbrock
Bürgermeister



Genehmigung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cobbel

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA -, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demker zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 23.01.2006 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Cobbel.

Jörg Hellmuth



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüselitz

Aufgrund der § 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.01.2006 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde

Hüselitz vom 03.03.1998 beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich jeweils ein Schaukasten am Gemeindebüro der Gemeinde im Ortsteil Klein Schwarzlosen, Dorfstraße 10, und in Hüselitz, Dorfstraße 39a.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, und während der Bürgermeistersprechstunde im Gemeindebüro der Gemeinde Hüselitz im Ortsteil Klein Schwarzlosen, Dorfstraße 10, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in den in Abs. 2 genannten Schaukästen. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hüselitz, den 24.01.2006


Peter Otto
Bürgermeister



Genehmigung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüselitz

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA -, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüselitz zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 24.01.2006 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hüselitz.


Jörg Hellmuth



1. Änderungssatzung zur Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Tangerhütte

Aufgrund der § 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des LSA (KiFÖG) vom 05.03.2003, zuletzt geändert am 12.11.2004, hat der Stadtrat am 13.04.2006 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindereinrichtungen der Stadt Tangerhütte beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. In § 3 (2) ist der Wortlaut „§ 13 Abs. 1 KiBeG“ durch „§ 17 Abs. 1 KiFÖG“ zu ersetzen.
2. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Laut § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (KiFÖG) hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Tangerhütte stehen im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze allen Kindern offen, die im Bereich der Stadt Tangerhütte wohnen. Weitere Kinder können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, die mit der Stadt Tangerhütte eine schriftliche Vereinbarung über eine Ko-

stenbeteiligung pro Platz abschließen.

- (3) Besondere Aufnahme Gründe können sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie ergeben.
 - (4) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme über den Träger im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“. Auf jedem Antrag ist die gewünschte tägliche Betreuungszeit anzugeben. Mittels eines schriftlichen Antrages können die Betreuungsstunden zum 1. eines Monats geändert werden.
 - (5) Mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Satzung für die Kindertageseinrichtung an.
 - (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen. Dieser wird von der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ erstellt.
 - (7) In der Kindertageseinrichtung wird mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Bringe- und Abholzeiten angegeben werden.
3. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7

Abmeldung

Eine Abmeldung des Kindes ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem gewünschten Ausscheidstermin über die Einrichtung an den Träger zu richten. In dringenden Fällen entscheidet der Träger über eine kürzere Abmeldungsfrist.

4. § 9 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9

Elternbeiträge

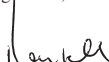
- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge erhoben. Diese werden auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch den Stadtrat beschlossen. Die Änderungsbescheide erstellt das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“. Die Höhe der Gebühren regelt der Gebührentarif als Anlage dieser Satzung.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen. Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinander folgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z.B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
- (3) Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Neben dem monatlichen Elternbeitrag ist für das Kind ein Essengeld zu zahlen.
- (4) Elternbeiträge können auf Antrag durch das Jugendamt des Landkreises ermäßigt oder erlassen werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 13.04.2006


Gerhard Borstell
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 04. 05. bis 19. 05 2006

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 11.04.2006


Hoffmann
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uetz

Aufgrund der § 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 06.02.2006 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uetz vom 02.08.1999 beschlossen.

§ 1

Änderungen

1. § 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Wege des Aushangs in den öffentlichen Bekanntmachungsstellen.
- (2) Zu diesem Zwecke befindet sich ein Schaukasten in der Gemeinde Uetz auf dem Dorfplatz.
- (3) Der Aushangzeitraum beträgt, soweit gesetzliche Vorschriften nicht andere Regelungen treffen, zwei Wochen.
- (4) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, und während der Dienstzeiten im Sekretariat der Grundschule Uetz, Schulstraße 1, vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang in der öffentlichen Bekanntmachungsstelle. Diese muss mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.
- (6) Bekanntmachungen zu den Wahlen erfolgen ebenfalls in dem in Abs. 2 genannten Schaukasten. Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.
- (7) Alle übrigen Bekanntmachungen werden gemäß Abs. 2 durch Aushang veröffentlicht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetz, den 06.02.2006


Jörg Rudwiska
Bürgermeister



Genehmigung der 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Uetz

Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.93 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808) - GO LSA -, die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Uetz zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 06.02.2006 beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Uetz.


Jörg Hellmuth



Verwaltungsgemeinschaft
„Tangerhütte-Land“

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 17. Mai 2006, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes, Birkholzer Chaussee 7 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil

Drucksachen-Nr.

- Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung
Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift 29. März 2006
Pkt. 04: Informationen zum Hochwasser
Pkt. 05: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes
Pkt. 06: Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- Pkt. 07: Diskussion und Beschluss - Vergabe von Bauleistungen - Los 3/4 - Zimmerer- und Dachdeckerleistungen 16
Pkt. 08: Diskussion und Beschluss - Vergabe von Bauleistungen - Los 12 - Heizung, Lüftung, Sanitär 17
Pkt. 09: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

gez. C. Lau
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31